

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Erdmannhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.06.1990 – mit Änderung vom 20.09.2001 - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Erdmannhausen im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes und § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Erdmannhausen.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Eigentümer der Privatfeuermeldeanlage.

§ 2

Kostenersatzfreiheit, Ausnahme

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;

3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonderes feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 3

Kostenpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. vom demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

- (2) Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet:

1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
2. bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher; Absatz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;
3. für das Ausrücken bei Fehllalarmierungen durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzer der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Eigentümer der Privatfeuermeldeanlagen der Eigentümer.

- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostensätze

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich soweit nichts anders bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20% berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erdmannhausen, den

gez. M e n n e r
Bürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze

(Anlage zur Satzung der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Erdmannhausen)

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personal

1.1 Angehörige der Feuerwehr	je Std.	15,-- EUR
1.2 Zuschlag bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölnfällen	je Std.	3,-- EUR
1.3 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit	je Einsatz	5,-- EUR

2. Fahrzeuge

2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16	25,-- EUR/Std.
2.2 Löschfahrzeug LF 8	20,-- EUR/Std.
2.3 Mannschaftstransportwagen	15,-- EUR/Std.

3. Geräte

3.01 Einsatzschläuche B, C und D Saugschläuche 1,60 m	10,-- EUR/Tag
3.02 Tragkraftspritze TS	15,-- EUR/Std.
3.03 Rettungsschere mit Spreizer	25,-- EUR/Std.
3.04 Hydraulikzylinder	25,-- EUR/Std.
3.05 Kettensäge mit Kraftstoffmotor	15,-- EUR/Std.
3.06 Schmutzwasserpumpe	10,-- EUR/Std.
3.07 Elektrische Tauchpumpe, Öl-, Wasser-Absauggerät	10,-- EUR/Std.

3.08 Stromaggregat	15,-- EUR/Std.
3.09 Lüfter	15,-- EUR/Std.
3.10 Arbeitsscheinwerfer	8,-- EUR/Std.
3.11 Atemschutzgerät, Pressluftatmer einschl. Atemschutzmaske	15,-- EUR/Std.
3.12 Tragbare Leitern	5,-- EUR/Std.
3.13 Verteiler, Wasserstrahlpumpe Übergangsstück, Standrohr	3,-- EUR/Std.

4. Feuersicherheitsdienst

4.1 Personal

4.11 Feuersicherheitsdienst in der „Halle auf der Schray“ je Angehöriger der Feuerwehr	9,-- EUR/Std.
4.12 Feuersicherheitsdienst bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, in Warenhäusern, bei Feuerwerken, bei Schweißarbeiten je Angehöriger der Feuerwehr	15,-- EUR/Std.
4.2 Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung	30,-- EUR/Tag

5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die im Kostenersatzverzeichnis kein Kostenersatz vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen kann ein Kostenersatz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals oder der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr im Rahmen von 5,-- EUR bis 500,-- EUR angesetzt werden.